

Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse (BFA-GO)

Inhaltverzeichnis

§ 1	Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Organisatorische Grundsatzangelegenheiten
§ 4	Koordinierungsstelle Bundesfachausschüsse
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Teilnahme an Sitzungen
§ 7	Leitung
§ 8	Aufgaben des Vorsitzenden
§ 9	Führung der laufenden Geschäfte
§ 10	Arbeitsweise
§ 11	Sonderausschüsse
§ 12	Einladung und Tagesordnung
§ 13	Sitzungsverlauf und Beschlussfassung
§ 14	Sitzungsniederschriften
§ 15	Vertraulichkeit
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Sitz

Der Sitz der Bundesfachausschüsse entspricht dem Sitz von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

§ 2

Zweck

(1) Die Bundesfachausschüsse sind grundsätzlich für die Erarbeitung der politischen Kernpositionen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND zuständig und arbeiten dem Bundesvorstand und der Bundesprogrammkommission auf Ersuchen zu.

(2) Weitere Aufgaben der Bundesfachausschüsse sind

- a. die Mitwirkung bei der Erstellung von Bundesparteiprogrammen durch die Bundesprogrammkommission;
- b. die Mitwirkung bei der Erstellung von Europa- und Bundeswahlprogrammen;
- c. die Beratung des Bundesvorstandes, der Landesvorstände sowie der Mandats- und Funktionsträger auf Ersuchen;
- d. die Realisierung von Fachkonferenzen auf Bundesebene sowie die Beratung entsprechender Veranstaltungen der Landesverbände und deren Gliederungen auf Ersuchen;
- e. Erstellung von Entwürfen für Pressemitteilungen des Bundesvorstandes und für das Social Media Team.

§ 3

Organisatorische Grundsatzangelegenheiten

(1) Bundesfachausschüsse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die durch Beschluss des Bundesvorstandes errichteten Bundesfachausschüsse mit ihren Untergliederungen sowie die befristeten Sonderausschüsse.

(2) Anzahl und Ressortzuschnitte der Bundesfachausschüsse werden nach Vorgabe der Bundessatzung durch Beschluss des Bundesvorstandes bestimmt, wobei die Anzahl von 20 nicht überschritten werden soll.

(3) Die Koordination der Bundesfachausschüsse obliegt dem durch Beschluss des Bundesvorstandes berufenen Koordinator nach Maßgabe des § 4.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben bei den Sitzungen der Bundesfachausschüsse jederzeit Teilnahme- und Rederecht. Mandatsträgern auf europäischer und

Bundesebene kann dies auf Ersuchen des Bundesvorstandes ebenfalls eingeräumt werden.

(5) Die Bundesfachausschüsse sollen die Anzahl von 10 Mitgliedern nicht überschreiten. Diese sollen sich aus bis zu acht aktiven Parteimitgliedern sowie bis zu zwei weiteren fach- oder sachkundigen Personen zusammensetzen.

(6) Mitglieder der Bundesfachausschüsse sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundesfachausschusses und dem Koordinator durch den Bundesvorstand zu berufen. Vor Berufung ist zu prüfen, inwieweit eine persönliche oder berufliche Befähigung vorliegt. §4 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) Eine Mitgliedschaft in zwei Bundesfachausschüssen soll den Ausnahmefall darstellen.

§ 4

Koordination Bundesfachausschüsse

(1) Für die Koordination der Bundesfachausschüsse werden durch den Bundesvorstand ein Koordinator und ein stellvertretender Koordinator berufen. Die Berufung endet mit der Amtszeit des Bundesvorstandes. Sie sind dem Bundesvorstand gegenüber berichtspflichtig.

(2) Dem Koordinator obliegt die organisatorische Steuerung der Bundesfachausschüsse, insbesondere beim Zusammenwirken mit der Bundesprogrammkommission und den anderen Gremien auf Bundes- und Landesebene sowie dem Politischen Beirat des Bürgerlich-Freiheitlichen Aufbruchs.

(3) Der Koordinator beruft die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse sowie der anderen Gremien bedarfsorientiert zu Beratungen zusammen und berichtet dem Bundesvorstand über die Ergebnisse.

(4) Der Koordinator und dessen Vertreter haben bei jeder Sitzung der Bundesfachausschüsse oder deren Untergliederungen Anwesenheits- und Rederecht. Alle Beteiligten wirken einvernehmlich zusammen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Konstituierung des Bundesfachausschusses oder zum Zeitpunkt der Berufung. Sie endet durch Ausscheiden aus dem Bundesfachausschuss, durch Abberufung durch den Bundesvorstand oder durch Austritt aus der Partei.

(2) Jedes Mitglied eines Bundesfachausschusses hat regelmäßig an dessen Sitzungen und Arbeit teilzunehmen bzw. mitzuwirken. Es hat Aufgaben innerhalb des Bundesfachausschusses zu übernehmen und die Pflicht offenzulegen, wenn es außerhalb von BÜNDNIS DEUTSCHLAND in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war oder wenn es Interessenkonflikte zwischen den Aktivitäten außerhalb der Parteilarbeit oder seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im Bundesfachausschuss geben könnte.

(3) Für Mitglieder, die ausscheiden, gibt es eine Nachrückerliste.

(4) Jedes Mitglied eines Bundesfachausschusses ist berechtigt, vom Leiter oder einem anderen hierzu beauftragten Mitglied Auskunft über den Sach- und Beratungsstand zu bestimmten Themen des Ausschusses zu verlangen.

(5) Erklärungen im Namen des Bundesfachausschusses werden grundsätzlich durch dessen Vorsitzenden abgegeben, nachdem zuvor Einvernehmen hergestellt wurde. Andere Mitglieder können Erklärungen nur dann abgeben, wenn zuvor das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden hergestellt wurde.

(6) Programmatische Stellungnahmen eines Bundesfachausschusses oder seiner Mitglieder zu öffentlichkeitswirksame Sachthemen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Koordinator.

(7) Mitglieder des Bundesvorstandes haben in einem Bundesfachausschuss ein Vertagungsrecht gegen alle beabsichtigten Entscheidungen des Gremiums. Dieses Einspruchsrecht bewirkt die Vertagung eines strittigen Punktes bis zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesvorstandes, welcher unverzüglich zu unterrichten ist. Die Vertagung ist einmalig für höchstens vier Wochen gültig. Der Koordinator ist unverzüglich nachrichtlich zu beteiligen.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Mitglieder ergibt sich aus § 5 Absatz 2 Satz 1. Dies gilt auch für Sonder- oder Unterausschüsse, denen ein Mitglied angehört. Über Erstattungen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Zu den Sitzungen der Bundesfachausschüsse oder deren Untergliederungen können auch fachkundige Personen oder externe Gäste zur Anhörung oder Vertreter anderer Gremien von BÜNDNIS DEUTSCHLAND eingeladen werden. Die Einladung ist Angelegenheit des Vorsitzenden, der den Koordinator vorab nachrichtlich zu beteiligen hat.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 7

Leitung

(1) Die Leitung eines Bundesfachausschusses setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem Schriftführer
- d. einem stellvertretenden Schriftführer

(2) Die Wahl der Ausschussleitung erfolgt geheim, mit einfacher Mehrheit und spätestens in der dritten Präsenzsitzung bzw. unverzüglich nach Ausscheiden eines Leitungsmitglieds. Sie gilt, soweit nichts anderes beschlossen wurde, ab dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet nach Ablauf von zwei Jahren oder mit dem Ausscheiden durch Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft im BÜNDNIS DEUTSCHLAND. Für eine vorzeitige Abwahl muss ein Abwahantrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder angenommen werden. Näheres regeln Bundessatzung und Wahlordnung. Das Ergebnis der Wahl ist dem Bundesvorstand unverzüglich anzuzeigen, der Leiter der Koordinierungsstelle ist nachrichtlich zu beteiligen.

(3) Zum Zweck der Konstituierung und Arbeitsaufnahme eines Bundesfachausschusses benennt der Bundesvorstand einen Gründungsleiter bis zur Wahl der Leitung durch die Mitglieder des jeweiligen Bundesfachausschusses.

(4) Vorsitzende von Bundesfachausschüssen dürfen dem Bundesvorstand und der Bundesprogrammkommission nicht angehören.

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Leiter, bei dessen Abwesenheit sein gewählter Stellvertreter, vertritt den Bundesfachausschuss nach innen und außen. Im Schriftverkehr zeichnet grundsätzlich der Vorsitzende. Bei Schriftverkehr, die explizite Fachangelegenheiten oder eine Untergliederung betreffen, zudem ein weiteres Leitungsmitglied oder ein für den Aufgabenbereich verantwortliches Mitglied.

(2) Der Vorsitzende ist zur Beachtung von Fristvorgaben des Bundesvorstandes verantwortlich und hat sicherzustellen, dass diese frist- und formgerecht und somit rechtswirksam eingehalten werden. Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, trifft der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen zur Wahrung der Rechte des Bundesfachausschusses entsprechend den Anforderungen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Er hat sodann die unverzügliche Entscheidung des Gremiums herbeizuführen, was ihm auch auf dem elektronischen Wege möglich ist.

(3) Der Vorsitzende gewährleistet durch einen strukturierten Arbeitsprozess, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Positionen und Meinungen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen eintreten. Er ist berechtigt, beim Bundesvorstand einen Sachstand oder eine Entscheidung vorzutragen.

(4) Der Vorsitzende vertritt seinen Bundesfachausschuss in der Bundesprogrammkommission. Er ist an die Beschlüsse und Vorgaben des Bundesfachausschusses gebunden.

(5) Er hat bei Parteiveranstaltungen aller Ebenen grundsätzlich Rederecht.

§ 9

Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die laufenden Geschäfte eines Bundesfachausschusses führt dessen Leitung. Als solche gelten alle Angelegenheiten, die nicht dem Gremium als Ganzes vorbehalten oder einer anderen Stelle oder dem Vorsitzenden zur Wahrnehmung übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen wird durch die Leitung im Einvernehmen mit dem Gremium festgelegt.

(2) Für Besprechungen, Anhörungen oder Verhandlungen mit Stellen außerhalb der Partei gilt:

- a. Mitglieder der jeweiligen Arbeitsbereiche sind befugt, im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches, Verhandlungen und Gespräche mit den jeweiligen Bundesfachausschüssen zu führen. Sie unterrichten den Bundesvorstand über Termine, Inhalte und Ergebnisse.
- b. Pressetermine bedürfen einer Einwilligung des Bundesvorstandes und einer Begleitung durch den Pressesprecher des Bundesvorstandes.

§ 10

Arbeitsweise

(1) Der Bundesfachausschuss tritt als Gremium bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr, zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können Sitzungen auch in Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende unverzüglich einzuberufen:

- a. Im Einvernehmen mit der Leitung des Bundesfachausschusses, wenn aufgrund dringender Geschäftsvorfälle eine Beschlussfassung des Bundesfachausschusses keinen Aufschieb bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet;
- b. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundesfachausschusses;
- c. auf Antrag des Bundesvorstandes;

(3) Der Bundesfachausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Betrug die Ladungszeit weniger als zwei Wochen, so ist der Bundesfachausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(4) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse der Bundesfachausschüsse wird folgende Systematik empfohlen:

- a. Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung;
- b. Beschreibung der Konsequenzen für den Fall der politischen Untätigkeit;
- c. Ziel und Position von BÜNDNIS DEUTSCHLAND bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung der Parteipositionen einfließen;
- d. Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung;
- e. Umsetzungsstrategie und Finanzierung;

(5) Inhaltliche Positionen sind in einem Dokument zusammenzuführen und in geeigneter Weise mit der Bundesprogrammkommission abzustimmen. Aktualisierte Arbeitsergebnisse haben die Bundesfachausschüsse spätestens eine Woche vor der Sitzung der Bundesprogrammkommission dieser vorzulegen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann einer Bundesfachausschuss nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung Unterausschüsse beschließen.

(7) Für die Ausarbeitung von Positionen oder Fachprogrammen kann ein Bundesfachausschuss mit Zustimmung des Bundesvorstandes über die Bundesgeschäftsstelle fachliche Mitgliederbefragungen durchführen lassen. Hierbei ist der Bundesmitgliederbeauftragte zu beteiligen.

(8) Vor der Realisierung von Bundesfachkonferenzen ist vorab deren Finanzierung sicherzustellen.

(9) Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit, Weiteres regeln die Bundessatzung und die Wahlordnung.

§ 11

Sonderausschüsse

(1) Für die Behandlung von fachübergreifenden Themenfeldern können Bundesfachausschüsse einen zeitlich befristeten Sonderausschuss bilden und in diesen Vertreter entsenden.

(2) Vor Bildung eines Sonderausschusses ist die Zustimmung des Leiters der Koordinierungsstelle einzuholen. Für Sonderausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 12

Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende eines Bundesfachausschusses lädt diesen auf dem elektronischen Wege, in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden. Er stellt sicher, dass neben den Mitgliedern alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Stellen ordnungsgemäß eingeladen werden.
- (2) Dem Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die endgültige Tagesordnung und die Unterlagen über die Beratung anstehender Angelegenheiten sind allen Teilnehmern mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn zugänglich zu machen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied des Bundesfachausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach diesem Vorschlag beantragen, dass bestimmte Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.
- (5) Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge bei Sitzungsbeginn oder während der Sitzung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung muss vom Bundesfachausschuss beschlossen werden. Soll zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden, so muss diese Ergänzung der Tagesordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden sein.
- (6) Jedes Mitglied eines Bundesfachausschusses hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.

§ 13

Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende - oder bei Abwesenheit sein Vertreter - leitet die Sitzung des Bundesfachausschusses.
- (2) Er hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann durch Beschluss des Bundesfachausschusses erfolgen.
- (3) Beschlüsse kann ein Bundesfachausschuss nur fassen, wenn er beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende formell festzustellen. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.
- (4) In dringenden Fällen können durch den Vorsitzenden eines Bundesfachausschusses Umlaufbeschlüsse schriftlich eingebracht werden. Sie bedürfen zur Annahme eines solchen Beschlusses einer protokollierten Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder. Der Abstimmungszeitraum beträgt in diesem Fall höchstens eine Woche.

(5) Unterstützen mindestens ein Viertel der im Bundesfachausschuss vertretenen Landesverbände gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese qualifizierte Minderheit verlangen, dass diese Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und vorgelegt wird.

§ 14

Sitzungsniederschriften

(2) Die Niederschrift einer Sitzung muss mindestens enthalten:

- a. Tag und Dauer der Sitzung;
- b. die Tagesordnung;
- c. die Anwesenheitsliste;
- d. Beschlussfassungen und Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Behandlungspunkten.

(3) Die Niederschrift ist durch den Schriftführer abzufassen und vom Vorsitzenden des Bundesfachausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in Kopie den ordentlichen Mitgliedern des Bundesfachausschusses sowie deren Stellvertretern, sofern sie an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zuzuleiten. Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung zu genehmigen. Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.

(4) Die Niederschriften werden dem Koordinator zugeleitet und von der Bundesgeschäftsstelle zu den Akten genommen.

§ 15

Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse haben über die Ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Das Gebot der Vertraulichkeit gilt für Stellvertretende Mitglieder, alle sonstigen Sitzungsteilnehmer sowie Personen, die an der Realisierung der Sitzungsprozesse beteiligt sind, entsprechend.

(2) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:

- a. Mitgliedern des Bundesfachausschusses untereinander;
- b. Mitgliedern anderer Bundesfachausschüsse;
- c. dem Leiter der Koordinierungsstelle;

- d. Mitgliedern des eigenen Landesvorstandes;
- e. Mitgliedern des Bundesvorstandes.

(3) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

(4) Über die Regelung der Vertraulichkeit ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung in geeigneter Weise ausdrücklich zu unterweisen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 07.01.2023 durch den Bundesvorstand beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.